

Frau Cornelia Frei

## Kurzfassung: Betrügerischer Konkurs der juristischen Person als Mittel der Insolvenzerklärung zur Sanierung der Finanzen

In dieser Diplomarbeit geht es darum aufzuzeigen, wie der Insolvenzmissbrauch im Zusammenhang mit juristischen Personen schärfer bekämpft und die „redlichen Schuldner“ von den vermuteten Vorsatztätern schärfer getrennt werden könnten. Präventativ könnte der eine oder andere böswillig und genau geplante Konkurs durch einige Massnahmen schon bei den Vorbereitungshandlungen wie Gründung einer juristischen Person, verhindert werden.

Betrügerischer Konkurs ist nicht nur Beiseiteschaffen von Vermögen gemäss Art. 163 Strafgesetzbuch um im Falle eines Konkurses den Gläubiger zu schädigen. Betrüge-risch ist auch ein Konkurs, bei dem man schon weit im Vorfeld gerade durch die Gründung einer juristischen Person weiss, dass der Gläubiger leer ausgehen wird, dies sogar beabsichtigt, weil er so auf das Privatvermögen nicht zugreifen kann. Die Gründung der juristischen Person hat in so einem Fall nur den Zweck, sich der Struktur einer juristischen Person zu bedienen, um einen übermässigen, mit seinen eigenen Vermögensverhältnissen oder seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit in auffallendem Widerspruch stehenden Aufwand zu betreiben und sich den dadurch entstandenen Zahlungsverpflichtungen ohne Konsequenzen entledigen zu können. Kaum muss die eine juristische Person Konkurs anmelden, gründet man schon die nächste juristische Person mit dem gleichen Vorsatz.

Nicht jeder Konkurs ist verwerflich. Es kann auch oft ein legitimes Sanierungsmittel für überschuldete Firmen sein, um einen schuldenfreien Neuanfang zu ermöglichen. Die Betreuung und der Konkurs als Folge davon ist in der Schweiz aber so geregelt, dass es für unredliche Schuldner einigen Spielraum gibt und gewisse Leute gar nie strafrechtlich verfolgt werden können, obwohl ihre unlauteren Beweggründe für die Wahl der juristischen Person geradezu offensichtlich sind. Sicher ein Grund hierfür ist das föderalistische System in der Schweiz. So kann man sich durch blossen Kantons-wechsel oft einer Strafverfolgung entziehen. Es fehlen auch gesamtschweizerische Verknüpfungen um einen Vorsatztäter in Sachen Konkurs schon im Vorfeld erkennen zu können. Der Betreibungs- und Konkursvorgang ist in der Schweiz so aufgebaut, dass die Beweislast eigentlich beim Gläubiger liegt. Der Schuldner erhält unzählige Möglichkeiten den Konkurs durch Bezahlung abzuwenden oder Einsprache zu erheben, damit der ganze Vorgang verzögert wird. Auch muss nicht der Kostenver-ursacher, der Schuldner, für die Betreuungskosten aufkommen, sondern der Gläubiger, dies für eine Forderung die oftmals verloren ist.

In einem Ausblick auf Deutschland und Österreich soll gezeigt werden, wie der Konkurs dort geregelt ist und wie es mit der sogenannten Durchgriffshaftung, der Möglichkeit trotzdem dass die natürliche und die juristische Person eigenständige Rechtspersönlichkeit haben, auf das private Vermögen des vermeindlichen Verur-sachers des Konkurses zuzugreifen, geregelt ist.

Anhand der Regelungen in der Schweiz, in Deutschland und in Österreich werden Lösungsvorschläge gemacht wie man den Konkurs zur Sanierung der Finanzen und das Bedienen der Struktur der juristischen Person zur Entledigung von eigentlich persön-lichen Zahlungsverpflichtungen strafrechtlich Erfassen könnte und wie man bereits präventativ einiges gesetzlich verankern und somit den Missbrauch der juristischen Person erschweren könnte.